



I.

Über das  
Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost  
An den  
Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes  
Trudering-Riem  
z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Steinberger

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

29.10.2018

Gartenstadtstraße – Fahrrad- und Gehwegsituation  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05004 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem  
vom 21.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Steinberger,

mit o. g. Antrag baten Sie das Kreisverwaltungsreferat, die Situation für den Fuß- und Radverkehr in der Gartenstadtstraße zu erläutern bzw. darzustellen. Zudem baten sie uns, ggf. mögliche verkehrliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für den Fuß- bzw. Radverkehr vorzuschlagen. Dazu können wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Polizei-präsidium München nun Folgendes mitteilen:

Die Gartenstadtstraße dient als Verbindungsstraße zwischen der Feldbergstraße und der Friedenspromenade. Zudem ist die Gartenstadtstraße Zubringerstraße für diverse östlich gelegene Querstraßen des dortigen Wohngebietes. Die Gartenstadtstraße befindet sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. In unmittelbarer Nähe der Gartenstadtstraße befindet sich das Truderinger Gymnasium (Friedenspromenade 64), eine Grundschule (Markgrafenstr. 33) und eine Grund- und Mittelschule (Feldbergstr. 85). Das Verkehrsaufkommen kann als gering bis normal eingeschätzt werden. Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende der umliegenden Schulen erhöht sich dieses. Die Gartenstadtstraße wird zudem von der MVG-Buslinie 195 befahren. Die Gartenstadtstraße verfügt über eine ausreichend breite Fahrbahn (lichte Breite zwischen den Bordsteinen ca. 7 m; einseitige Beparkung) und über beidseitige Gehbahnen mit einer Breite von knapp 3 m. Insgesamt ist die Gartenstadtstraße vergleichbar mit vielen anderen Straßen in Tempo-30-Zonen im Münchner Stadtgebiet.

Im Jahr 2014 erfolgte eine Änderung der Radverkehrsführung dahingehend, dass die bis dato auf der Gehbahn abmarkierten beidseitigen nichtbenutzungspflichtigen Radwege entfernt und der jeweiligen Gehbahn zugeschlagen wurden. Die Entfernung erfolgte, da an nichtbenutzungspflichtige Radwege die gleichen Anforderungen, insbesondere was die Breite betrifft, wie an benutzungspflichtige Radwege gestellt werden. Da die Radwege mit einer Breite von lediglich 1,20 m nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen (Mindestbreite nach StVO 1,50 m) genügten, bestand für den Radverkehr eine hohe Gefährdungslage in der Seitenraumführung, weil zwischen parkenden Fahrzeugen und dem Radweg kein Sicherheitstrennstreifen vorhanden war und geöffnete Fahrzeurtüren vollumfänglich in den Radweg hineinragten. Gerade weil nichtbenutzungspflichtige Radwege überwiegend gern von schwächeren VerkehrsteilnehmerInnen benutzt werden, ist es umso wichtiger, dass diese die geltenden Mindestanforderungen erfüllen. Denn dem subjektiven Gefühl, sich auf einem Radweg sicherer als auf der Fahrbahn zu fühlen, kann nur Rechnung getragen werden, wenn der Radweg nach objektiven Kriterien (u. a. Erfüllung der gesetzlich definierten Mindestanforderungen) als verkehrssicher einzustufen ist. Zudem wurde bei der Entscheidung natürlich berücksichtigt, dass die Gartenstadtstraße sich in einer Tempo-30-Zone befindet, in welcher der Mischverkehr auf der Fahrbahn der Regelfall ist. Benutzungspflichtige Radwege in Tempo-30-Zonen sind nach § 45 Abs. 1c StVO sogar verboten. Aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung besteht nur ein geringes Geschwindigkeitsgefälle zwischen dem Radverkehr und dem motorisierten Verkehr. Zudem gilt es als gesichert, dass die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn im Bereich des Fließverkehrs zu besserem Sichtkontakt zwischen Kraftfahrzeug- und Radverkehr führt. Damit werden vor allem die schweren Abbiegeunfälle an Kreuzungen und Einmündungen oder Grundstücksausfahrten reduziert bzw. gemildert. Zudem ergeben sich bei der Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn auch weniger Konflikte mit dem Fußverkehr. Auch die Belange der Schulwegsicherheit standen einer Auflassung der Radwege nicht entgegen, da Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr die Gehwege benutzen müssen und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr die Gehwege benutzen dürfen.

Nach Angabe des Polizeipräsidiums München gab es nach der Entfernung der Radwege im Jahr 2014 nur eine Beschwerde eines Anwohners hinsichtlich der vereinzelt stattfindenden verbotswidrigen Befahrung der Gehwege durch RadfahrerInnen und der damit einhergehenden Behinderung/Gefährdung des Fußverkehrs bzw. des aus Grundstücksausfahrten ausfahrenden motorisierten Verkehrs. Zudem ereigneten sich seit 01.01.2015 erfreulicherweise keinerlei Unfälle unter Beteiligung eines zu Fuß Gehenden bzw. Rad Fahrenden. Auch ist der Polizei seit 01.01.2015 kein Fall bekannt, bei dem ein Rad Fahrender bei Benutzung der Fahrbahn gefährdet wurde. Die Polizei weist aber auch daraufhin, dass die AnliegerInnen aufgrund der anliegenden Schulen zwangsläufig davon ausgehen müssen, dass die Gehwege von berechtigten RadfahrerInnen benutzt werden.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher keine Möglichkeit bzw. Notwendigkeit verkehrsregelnder Maßnahmen für den Fuß- bzw. Radverkehr. Insbesondere ist das Wiederaufbringen der Radwegmarkierungen aus den o. g. Gründen nicht möglich. Eine Freigabe der Gehwege mit Zeichen 1022-10 StVO („Radverkehr frei“), welche dem Radverkehr die Möglichkeit gibt, diese in Schrittgeschwindigkeit zu befahren, scheidet ebenfalls aus. Zum einen ist dies aufgrund der Verkehrsstärke und der Unfallzahlen nicht erforderlich. Zum anderen würde diese Maßnahme aufgrund der Vielzahl von Grundstücksein- und ausfahrten und der Breite der Gehwege von lediglich knapp 3 m weder den Sicherheitsbelangen der FußgängerInnen noch den des Radverkehrs Rechnung tragen.

Als einzige Möglichkeit, um der im Einzelfall stattfindenden verbotswidrigen Befahrung der Gehwege durch Rad Fahrende entgegen zu wirken, sehen wir die Durchführung von Kontrollen durch die Polizei. Wir werden daher das Polizeipräsidium München, welches einen Abdruck dieses Schreibens erhält, bitten, in der Gartenstadtstraße dies zukünftig verstärkt zu überwachen.

Der BA-Antrag 14-20 / B 05004 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen